

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7111/J betreffend berufsorientierte Praxis der URBI-Fakultät (Karl-Franzens-Universität Graz) zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Der genaue Inhalt der jeweiligen berufsorientierten Praxistätigkeit iSd. § 18 Abs. 5 des Satzungsteiles studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz kann für die MORE-Initiative nicht generalistisch beschrieben werden da es sich um unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten zum Zwecke der Flüchtlingshilfe beim Roten Kreuz handelt. In jedem Einzelfall wird die jeweilige ehrenamtliche Tätigkeit im Zuge des vorgeschalteten Genehmigungsverfahrens durch das studienrechtliche Organ dokumentiert, sowie darüber entschieden ob es sich hierbei um eine sinnvolle Ergänzung zum jeweiligen Studium handelt.
2. Eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer gem. § 18 Abs. 5 des Satzungsteiles studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz kann im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) absolviert werden. Bei einer kürzeren Praxistätigkeit werden die ECTS-Anrechnungspunkte aliquot reduziert. Diese Regelung gilt gänzlich unabhängig von der MORE-Initiative und für alle Studierenden der URBI-Fakultät welche Praktika absolvieren die unter diese Bestimmung zu subsumieren sind.
3. Die Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 des Satzungsteiles studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz wonach eine Praxis von 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung 12 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.
4. Nein.

5. –
6. Seitens der Fakultät bzw. der Universität Graz gibt es keine finanzielle Entschädigung für die berufsorientierte Praxis da es sich um ehrenamtliche Tätigkeit für die größte Hilfsorganisation des Landes handelt.
7. Die Frage liegt nicht in der rechtlichen Zuständigkeit der Fakultät bzw. der Universitätsleitung der Universität Graz.
8. Im Rahmen von Leistungsstipendien, welche im selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten vergeben werden, spielen ECTS-Punkte eine untergeordnete Rolle, da sich das Förderungsziel auf hervorragende Studienleistungen richtet, welche sich in Beurteilungen/Noten manifestiert. Des Weiteren liegt diese Frage nicht in der rechtlichen Zuständigkeit der Fakultät bzw. der Universitätsleitung, da Fragen zu Studienförderungsmaßnahmen, etwa dem Selbsterhalterstipendium und die damit zusammenhängende allfällige Relevanz von ECTS-Punkten an die Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde zu stellen sind.
9. Die ECTS-Anrechnungspunkte ergeben sich stets aus der geleisteten Arbeitszeit, wobei gemäß § 18 Abs. 5 des Satzungsteiles studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Graz, 8 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung 12 ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen. Bei einer kürzeren Praxis werden die ECTS-Anrechnungspunkte aliquot reduziert.
10. Hierbei ist auf den Unterschied zwischen der facheinschlägigen Praxis gemäß § 19 des Satzungsteiles studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Graz und der berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer gemäß § 18 Abs. 5 des Satzungsteiles studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz hinzuweisen. Erstere dient zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und kann im jeweiligen Curriculum verpflichtend vorgeschrieben werden. Letztere hat lediglich in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen und wird vom studienrechtlichen Organ als Ersatz von Lehrveranstaltungen im Rahmen der freien Wahlfächer genehmigt sofern es sich um eine sinnvolle Ergänzung zum jeweiligen Studium handelt. Hier ist ein Zusammenhang im Sinne einer Facheinschlägigkeit für das jeweilige Studium folglich nicht erforderlich.
11. Eine Einschränkung auf bestimmte Kenntnisse gibt es (mit Ausnahme der Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät) nicht. Die berufsorientierte Praxis hat lediglich in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Dies wird im gegenständlichen Fall wie auch generell für solche Praktika im Einzelfall der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit durch das studienrechtliche Organ vorab festgestellt.

